



Brüssel, den 14. Mai 2018
(OR. en)

8795/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0049 (NLE)

SCH-EVAL 104
MIGR 57
COMIX 246

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 14. Mai 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8289/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr durch Portugal** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Portugal festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 14. Mai 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Portugal festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Portugal gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2018)302 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die Zusammenarbeit zwischen der Grenz- und Einwanderungsbehörde (SEF) und der Generaldirektion für Haftanstalten sollte als bewährtes Verfahren angesehen werden, da sie die sofortige Abschiebung von Drittstaatsangehörigen im Strafvollzug, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, erleichtert; dadurch können die Rückführungsverfahren effizienter gestaltet und zusätzliche Abschiebehaftzeiten vermieden werden.
- (3) Mit Blick auf die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung, insbesondere der mit der Richtlinie 2008/115/EG² festgelegten Normen und Verfahren, sollten die Empfehlungen 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit sämtlichen Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Die Portugiesische Republik sollte

1. objektive Kriterien in das nationale Recht aufnehmen, anhand derer die zuständigen Behörden prüfen, ob bei einem Drittstaatsangehörigen, gegen den ein Rückkehrverfahren anhängig ist, Fluchtgefahr gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2008/115/EG besteht;
2. sicherstellen, dass Entscheidungen gemäß Artikel 3 Nummer 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG, mit denen eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wird, eine eindeutige rechtliche Verpflichtung für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige enthalten, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Länder zu verlassen;
3. Artikel 139 Absatz 3 des Gesetzes 23/2007 vom 4. Juli 2007 über die Einreise, den Aufenthalt, die Ausreise und die Rückkehr von Ausländern in das bzw. aus dem Hoheitsgebiet (im Folgenden "Einwanderungsgesetz") so ändern, dass die Einreiseverbote, die im Zusammenhang mit Rückkehrentscheidungen gegen Teilnehmer des Programms für die unterstützte freiwillige Rückkehr (und Wiedereingliederung) verhängt wurden, nicht nur für das portugiesische Hoheitsgebiet gelten, sondern damit auch die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Länder sowie der dortige Aufenthalt verboten ist; für solche Einreiseverbote eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in das SIS II eingeben;
4. Artikel 139 Absatz 3 und Artikel 147 Absatz 2 des Einwanderungsgesetzes ändern und die zuständigen nationalen Behörden verpflichten, von Fall zu Fall die jeweiligen Umstände zu bewerten, um die genaue Dauer des Einreiseverbots für Personen festzulegen, die eine Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr (und Wiedereingliederung) in Anspruch nehmen, sowie für Drittstaatsangehörige, die bei ihrer Abschiebung bis zum Grenzübergang begleitet werden;

5. ein System einrichten, das – nach einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Rückkehrentscheidungen und gegebenenfalls Einreiseverbote für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige ermöglicht, die bei Ausreisekontrollen an der Außengrenze aufgegriffen werden;
6. durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass gegen Drittstaatsangehörige, die die Frist für die freiwillige Ausreise missachten und bei einer Ausreisekontrolle an der Außengrenze entdeckt werden, systematisch ein Einreiseverbot gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/115/EG verhängt wird;
7. weitere Maßnahmen ergreifen, um die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen; zu diesem Zweck die durch Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG gebotene Flexibilität nutzen und in den nationalen Rechtsvorschriften eine Höchsthaftdauer vorsehen, die in jedem Falle ausreicht, um die Verfahren zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger abzuschließen; in den nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit vorsehen, den Betreffenden in Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG bestimmte Verpflichtungen zur Vermeidung einer Fluchtgefahr aufzuerlegen; wirksam die Schritte überwachen, die Drittstaatsangehörige ergreifen, um einer ergangenen Rückkehrentscheidung, mit der ihnen eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wird, nachzukommen; die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2016/1624³ regelmäßig über ihren Bedarf an Rückkehraktionen unterrichten, die Agentur gegebenenfalls mit der Organisation solcher Aktionen beauftragen und daran mitwirken;

³ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

8. im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie 2008/115/EG im EECIT ("Espaço Equiparado a Centro de Instalação Temporária") eine gesonderte Unterbringung für Familien sicherstellen, um ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten und die familiären Bindungen zu wahren; sicherstellen, dass im EECIT untergebrachte Minderjährige im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG Zugang zu Freizeitbeschäftigungen (einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten) haben;
9. sicherstellen, dass das EECIT nicht länger als 48 Stunden für die Abschiebehaft von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen genutzt wird;
10. die Haftbedingungen im EECIT verbessern und sicherstellen, dass seine Höchstkapazität nicht überschritten wird, dass es genügend Betten und Platz für die inhaftierten Drittstaatsangehörigen gibt, dass der Schlafsaal der Männer ausreichend belüftet ist und es genügend Tageslicht gibt, dass angemessenes Mobiliar vorhanden ist und Freizeitbeschäftigungen sowie Wäschereidienste zur Verfügung stehen, dass inhaftierte Männer und Frauen so weit wie möglich voneinander getrennt sind und die Privatsphäre der Häftlinge – vor allem in den sanitären Anlagen – gewahrt wird;
11. sicherstellen, dass Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie 2008/115/EG im UHSA mit ihren Familienangehörigen separat untergebracht werden, um ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten und die familiären Bindungen zu wahren.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*